



## Beitrags- und Gebührenordnung

Aktualisierte Fassung gemäß Beschluss der JHV vom 21. März 2019, gültig ab 01.01.2020

Der Verein erhebt auf Grundlage seiner Satzung zur Durchführung seiner Aufgaben Beiträge, Gebühren, Ausgleichszahlungen sowie bei Bedarf Sonderumlagen. Die Höhe hierfür wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Kosten und Zahlungsmodalitäten für die Mitgliedschaft ergeben sich daraus aktuell wie folgt:

### 1. Beiträge

<b>Tanzen</b>	Aktive Teilnahme an Trainingsgruppen des Bereiches Tanzen (Standard/Latein/Modetänze) sowie an den Trainingsgruppen des Bereichs Line Dance	je Person und Monat	€ 18,-
<b>Line Dance</b>	Aktive Teilnahme ausschließlich an den Trainingsgruppen des Bereiches Line Dance	je Person und Monat	€ 14,-
<b>Ermäßigter Beitrag</b>	Ermäßigter Beitrag für Schüler, Auszubildende, Studenten (bis zum vollendeten 27. Lebensjahr)	je Person und Monat	€ 10,-
<b>Passive Mitglieder</b>	Mitglieder, die die Trainingsangebote des Vereins nicht nutzen, dem Verein aber durch Mitgliedschaft verbunden sein möchten	je Person und Monat	€ 5,-
<b>Ehrenmitglieder</b>	Mitglieder, denen aufgrund besonderer Leistungen für den Verein vom Vorstand der Status eines Ehrenmitglieds zuerkannt wurde. Ehrenmitglieder sind von Zahlungen befreit.		-/-

## 2. Gebühren

<b>Zahlung bei fehlendem SEPA-Mandat</b>	Mitglieder, die kein SEPA-Mandat zum Lastschriftverfahren erteilt haben, erhalten nach Jahresbeginn eine Zahlungsmittelteilung über den Jahresbeitrag sowie eventuelle weitere Kosten. Der Betrag ist in dem Fall durch Überweisung auf das Konto des TanzSportKreis Goldstein e.V. zu begleichen. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr erhoben: je Person und Kalenderjahr	€ 10,-
<b>Mahnungen</b>	Erfolgt eine Zahlung nicht fristgerecht oder nicht vollständig, wird eine Mahnung erstellt. Hierfür wird folgende Mahngebühr erhoben: je Mahnung	€ 5,-
<b>Rücklastschriften</b>	Im Falle einer Rücklastschrift wird von dem betreffenden Mitglied pauschal eine Bearbeitungsgebühr erhoben in Höhe von: je Rücklastschrift	€ 6,-
<b>Sonderveranstaltungen</b>	Führt der Verein Sonderveranstaltungen (z.B. Kurse, Workshops, Tanztees, Bälle) für Mitglieder und/oder Nichtmitglieder durch, können hierfür angemessene Gebühren bzw. Eintrittsgelder erhoben werden. Der Vorstand ist ermächtigt, diese fallweise festzulegen.	

## 3. Ausgleichszahlungen

Gemäß Satzung §12 Nrn. 2,3 und Beschluss der Mitgliederversammlung haben aktive Mitglieder zwischen vollendetem 16. und vollendetem 75. Lebensjahr den Verein durch Einbringung von Pflichtstunden zu unterstützen oder stattdessen eine Ausgleichszahlung zu leisten. Pflichtstunden sind mit dem Vorstand abzustimmen. Sie können erbracht werden z.B. durch aktive Teilnahme bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen oder Trainings, oder durch aktive Teilnahme bei Vorführungen.

Pro Kalenderjahr haben aktive Mitglieder der Bereiche Tanzen sowie Line Dance **zwei** Pflichtstunden zu erbringen. Für nicht geleistete Pflichtstunden wird im Folgejahr eine Ausgleichszahlung erhoben. Diese beträgt

je nicht erbrachter Pflichtstunde € 10,-

Mitglieder des Vorstands sind von der Erbringung von Pflichtstunden bzw. der Ausgleichszahlung befreit, ebenso wie Mitglieder im Kalenderjahr ihres Vereinseintritts.

## 4. Sonderumlagen

Im Falle einer angespannten Kassenlage kann satzungsgemäß einmal pro Jahr eine Sonderumlage von der Mitgliederversammlung beschlossen und von den aktiven Vereinsmitgliedern der Bereiche Tanzen und Line Dance erhoben werden. Diese ist maximal auf die Höhe eines Jahresbeitrags begrenzt.

## 5. Zahlungsweise und –fristen

Zahlungen an den Verein erfolgen grundsätzlich durch Bankeinzug mittels SEPA-Lastschriftverfahren.

Die Mitglieder haben rechtzeitig ihre Kontoverbindung mitzuteilen und ihr Einverständnis zum SEPA-Lastschriftverfahren zu erklären.

Die Begleichung von Beiträgen, Gebühren, Ausgleichszahlungen und ggf. Umlagen erfolgt vierteljährlich durch Einzug per Lastschrift, jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres. Gründe für Reduzierungen sind rechtzeitig vor dem nächsten Zahlungstermin anzugeben.

Bei nicht vorliegendem SEPA-Mandat erfolgt eine Mitteilung über zu leistende Zahlungen. Diese sind mit einer Frist von 30 Tagen auf das Konto des Vereins zu überweisen, einschließlich der verbundenen Verwaltungsgebühr.

## 6. Kündigung der Mitgliedschaft

Eine Kündigung der Mitgliedschaft hat grundsätzlich in Schriftform zu erfolgen.

Sie kann mit einer Frist von 1 Monat zum Jahresende vorgenommen werden. Verbindlich ist der Termin des Eingangs der Kündigung beim Vorstand.

Die Zahlungsverpflichtungen für Beiträge, Gebühren, Ausgleichszahlungen und Umlagen bleiben grundsätzlich bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen. Eventuell ausstehende Beträge werden nach Beendigung der Mitgliedschaft eingezogen bzw. eingefordert.

## 7. Besondere Regelungen

Der Vorstand ist ermächtigt, jederzeit Trainingsgruppen, bei denen sich unter Berücksichtigung der zugeordneten Mitglieder keine Wirtschaftlichkeit ergibt, mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu schließen oder eine sinnvolle Zusammenlegung vorzunehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, bei besonderen Anlässen (z.B. Durchführung eines Anfängerkurses) Trainingsgruppen vorübergehend zu verlegen oder zusammen zu legen.

Der Vorstand kann Mitgliedern bei finanzieller Notlage auf Antrag Beiträge, Gebühren, Ausgleichszahlungen sowie Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ebenso ist der Vorstand ermächtigt, auf Antrag in begründeten Fällen einer Umstellung des Status eines Mitglieds (z.B. von aktiver zu passiver Mitgliedschaft) oder auch einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitglieds sowie ggf. des/der Tanzpartners/Tanzpartnerin zum nächsten Quartal eines Jahres zuzustimmen, wenn die längerfristige Fortführung des Mitgliedsstatus oder der Mitgliedschaft eine unangemessene Härte bedeuten würde.

Dies trifft zu bei Eintreten einer längerfristigen Erkrankung, oder im Falle eines unvermeidlichen Fortzugs aus beruflichen Gründen.